



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

11. 04. 2010

Nr. 26

Inhalt

1. Bekanntmachung zur 2. Sitzung des Hauptausschusses und des Wirtschafts- und Sozialausschusses des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen

2. Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Verbandsgemeinde Flechtingen
3. Impressum

Vorsitzender des Hauptausschusses
des Verbandsgemeinderates
der Verbandsgemeinde Flechtingen

Flechtingen, 07.04.2010

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, dem 20.04.2010, findet um 19.00 Uhr im Bürgersaal der Außenstelle Calvörde, Haldensleber Straße 21 in 39359 Calvörde, die 2. Sitzung des Hauptausschusses und des Wirtschafts- und Sozialausschusses des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden des Hauptausschusses und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung vom 23.03.2010
4. Vorlage-Nr. 03/10: Entwurf Nutzungsvertrag Kindertagesstätten
BE: Herr Kniep, Vorsitzender des Hauptausschusses
5. Vorlage-Nr. 04/10: Entwurf Nutzungsvertrag Grundschulen
BE: Herr Kniep, Vorsitzender des Hauptausschusses
6. Vorlage-Nr. 05/10: Entwurf Nutzungsvertrag Feuerwehrgerätehäuser
BE: Herr Kniep, Vorsitzender des Hauptausschusses
7. Beratung zum Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2010
8. Mitteilungen des Vorsitzenden des Hauptausschusses der Verbandsgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
9. Anfragen und Anregungen der Mitglieder der Ausschüsse
10. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Kniep
Vorsitzender

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Verbandsgemeinde Flechtingen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des MI 31.21-10041 vom 17.12.2008, hat der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 26.01.2010 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Verbandsgemeinde Flechtingen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

I. Verbandsgemeinderat

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag an die Mitglieder des Verbandsgemeinderates gezahlt:

- a) Vorsitzender des Verbandsgemeinderates: 203,00 EURO
- b) Ausschussvorsitzender: 150,00 EURO
- c) Verbandsgemeinderäte 103,00 EURO.

- (2) An Inhaber mehrerer der in Absatz 1 genannten Funktionen wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat im voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

- (4) Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe a) oder b) die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 2 Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und an den Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 EURO je Sitzung.

§ 3 Verdienstaussfallerstattung

- (1) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Nichtselbständig Tätigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätige sowie Hausfrauen erhalten eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde auf der Grundlage des im Einzelfall glaubhaft gemachten Einkommens. Dieser Anspruch darf 12,50 EURO je Stunde und acht Stunden je Tag nicht überschreiten.
- (2) Der Verdienstaussfall nach Absatz 1 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird, berechnet.
- (3) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern der Bürgermeister hierzu eingeladen oder die Teilnahme genehmigt hat.
- (4) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

§ 4 Reisen, Fahrtkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen.
- (2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

II. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 5 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:
 - a) Verbandsgemeindevorleiter 200,00 EURO
 - b) Stellvertretende Verbandsgemeindevorleiter 100,00 EURO
 - b) Ortswehrleiter 100,00 EURO
 - c) Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde 80,00 EURO
 - d) Jugendwart der Ortswehr 50,00 EURO.

§ 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

- (3) Übt ein in Absatz 1 genanntes Mitglied die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1.

§ 6 Verdienstaussfallerstattung

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt. Dabei gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Reisen, Fahrtkosten

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 10 Zahlungsweise

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am Ersten eines jeden Monats (Zahltag) für diesen Monat auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Abweichend von Satz 1 wird für den Monat Januar die Aufwandsentschädigung bis zum 20. Januar des laufenden Jahres gezahlt. Die übrigen Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstaussfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 3 Satz 2), so sind die zuviel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstaussfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Flechtingen, den 26.01.2010

Verbandsgemeindevorleiter



Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen

Redaktion/Bezug: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de
Internet: